

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/11 B

L 10 U 6025/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 3097/07 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Beiordnung eines "Notanwalts" wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Klägerin legte mit einem von ihr selbst unterzeichneten, am 4.1.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.12.2010 "Beschwerde" ein. Zugleich beantragte sie die Beordnung eines Notarwalts durch das Gericht. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei nicht erforderlich, sie verfüge über die notwendigen finanziellen Mittel und eine Rechtsschutzversicherung.
- 2 2. Die Klägerin kann, worauf sie bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Da die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde nicht der gesetzlichen Form entspricht, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 3. Der Antrag auf gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts (RA) ist abzulehnen. Sie kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Beordnung eines "Notarwalts" (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) hinreichend dargetan sind.
- 4 Die Voraussetzungen für die Beordnung eines "Notarwalts" sind nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Diese kann mit der Begründung beantragt werden, ein zur Vertretung bereiter RA habe nicht gefunden werden können. Um dies aufzuzeigen, muss der Antragsteller innerhalb der Rechtsmittelfrist durch detaillierte Angaben und unter Vorlage entsprechender Korrespondenz glaubhaft machen, dass er sich bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos um die Übernahme der Vertretung bemüht hat. Innerhalb der Beschwerdefrist, die mit dem 17.1.2011 ablief, hat die Klägerin nur dargetan, dass RA A. es mit Schreiben vom 30.12.2010 abgelehnt hat, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde für sie tätig zu werden. Soweit sie geltend macht, sie habe auch bei RAin Z. , RAin F. und RAin Dr. S. telefonisch nachgefragt, hat sie hinreichende Bemühungen nicht dargetan. Mit ihrem Vorbringen hat sie nicht dargetan, dass sie nach Absage des RA A. nicht in der Lage gewesen wäre, innerhalb der Rechtsmittelfrist einen zur Vertretung bereiten RA zu finden. Daran ändert sich nicht dadurch etwas, dass die Klägerin nach Ablauf der Frist RA S. bevollmächtigt hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

